

Bereitstellungstag: 16. Dezember 2024

Öffentliche Bekanntmachung

1.Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024 zur Nutzungs- und Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt Troisdorf vom 22. August 2017

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW S. 444) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Nutzungs- und Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt Troisdorf beschlossen:

Artikel I

§ 9 wird wie folgt ergänzt

Gegenstand des Entgeltes

Die Sporthallen werden ausschließlich nur zur sportlichen Nutzung vergeben. Für die Nutzung der Sporthallen erhebt die Stadt Troisdorf privatrechtliche Entgelte (netto wie brutto) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Die Entgelttariftabelle des § 12 wird geändert

Entgelttarif für die sportliche Benutzung der städtischen Sporthallen:

Preise in € je Stunde:

Art der Sportstätte:	Nutzergruppe A			Nutzergruppe B (*Ferientarif 1, Ferientarif 2)			Nutzergruppe C		Nutzergruppe D	
	Training/ Woche	Training/ Wochenende	Training Ferien	Training/ Woche	Training/ Wochenende	Training Ferien	Training/ Woche	Training/ Wochenende	Training/ Woche	Training/ Wochenende
Gymnastikhalle/Bühne	0,00	0,00	0,00	2,10	2,10	4,20	8,35	8,35	17,85	17,85
Einfachsporthalle	0,00	0,00	0,00	2,35	2,35	4,95	9,55	9,55	23,85	23,85
Dreifachhalle pro Segment	0,00	0,00	0,00	2,35	2,35	4,95	9,55	9,55	23,85	23,85

- Die Anpassung der Tarife tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- Im zweijährigen Rhythmus erfolgt eine Anhebung der Stundensätze um jeweils 0,05 Euro, erstmalig zum 01.01.2027.

§ 13 wird wie folgt geändert

Weitere Nutzungen

Folgende weitere entgeltliche Nutzungen der Sporthallen werden festgelegt:

- Nutzung der Hallen für kommerzielle sportliche Veranstaltungen Troisdorfer Vereine (mit Bewirtung) die dem Stadtsportverband oder dem Freizeitring angehören je Stunde 8,00 € (je Halleneinheit).
- Nutzung der Hallen für kommerzielle jugendsportliche Veranstaltungen Troisdorfer Vereine (mit Bewirtung) die dem Stadtsportverband oder dem Freizeitring angehören je Stunde 2,00 € (je Halleneinheit).
- Bereitstellung der Hallen für Troisdorfer Vereine zur Übernachtung durch auswärtige Gruppen und Vereine je Halleneinheit und Nacht 120,00 €.
- Überlassung des Krafttrainingsraums in der Leichtathletikhalle für Vereine die dem Stadtsportverband oder Freizeitring angehören je Stunde 2,50 €.
- Sofern es sich es sich bei Nutzergruppe D um eine gewerbliche Veranstaltung handelt, je Stunde 50,00 €, bei Veranstaltungen mit Gewinnabsicht, je Stunde 100,00 €.
- Öffentlich zugängliche Ferienfreizeiten für Troisdorfer Kinder und Jugendliche, 30,00 € pro Tag und Halleneinheit.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Nutzungs- und Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt Troisdorf vom 11. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Richtlinienbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 11.12.2024



Alexander Biber
Bürgermeister